

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Verchen“ der Gemeinde Verchen

Satzung der Gemeinde Verchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Verchen“ (Gemarkung Verchen Flur 2 Flurstücke 5 [teilweise], 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 121 [teilweise] und 122 [teilweise])
Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2025 (BGBl. I S. 3634)) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2024 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Verchen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Speicheranlagen) und die Einfriedung.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
2.2 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhensystem DHHN 2016).

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 entspricht Vermeidungsmaßnahmen V2
Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

3.2 entspricht Vermeidungsmaßnahmen V3
Die Modulrand- und Zwischenflächen der PV-Anlage dürfen zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres gemäht werden. Ausnahme: Streifenmähnd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südsüdlich der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche des Bereichs gemäht wird. Dabei ist die zeitversetzte Streifenmähnd durchzuführen. Das Mulchen ist abzutransportieren. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

3.3 entspricht Vermeidungsmaßnahmen V7
Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten.

3.4 entspricht Kompensationsmaßnahmen M1
Zur Deckung von 7.551 Kompensationsflächenäquivalenten ist die Anlage einer Streuobstwiese auf der ca. 0,5 ha großen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzunehmen. Die Realisierung erfolgt im Herbst nach Genehmigung des Vorhabens. Vorhandene Gehölze und Biotopflächen bleiben erhalten.

Voraussetzungen:
- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m²
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Wälzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September.

3.5 entspricht Kompensationsmaßnahmen M3
Der Verlust von 8 geschützten Einzelbäumen ist gemäß Baumschutzkompensationserlass zu ersetzen. Vorgesehen sind 12 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Bauerfertigung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind folgende Sorten von Kirschen (z. B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Kameol, Morina) Pflaumen (z. B. Hauszweitsche, Nancy, Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäumen (z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z. B. Konfrenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangem); Quitten (z. B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte). Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich, unter Angabe von Gehölzart, Herkunftsnachweis (z. B. Rechnungskopie) und Pflanzstandort sowie unter Vorlage einer aussagekräftigen Fotografie anzuzeigen.

3.6 Für den Verlust des Zaunedeckenslebensraumes sind an den gekennzeichneten Standorten innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 2 Winterquartiere anzulegen. Dafür ist eine Fläche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.

3.7 entspricht CEF 2
Für den Verlust des Zaunedeckenslebensraumes ist an dem gekennzeichneten Standort innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1 Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.

4. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage sind nur die Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Abstandsflächen

§ 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als Einfriedung ohne eigene Abstandsflächen mit einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

III. Hinweise

1) Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinzeugen, Holzzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmutz, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür, der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2) Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen

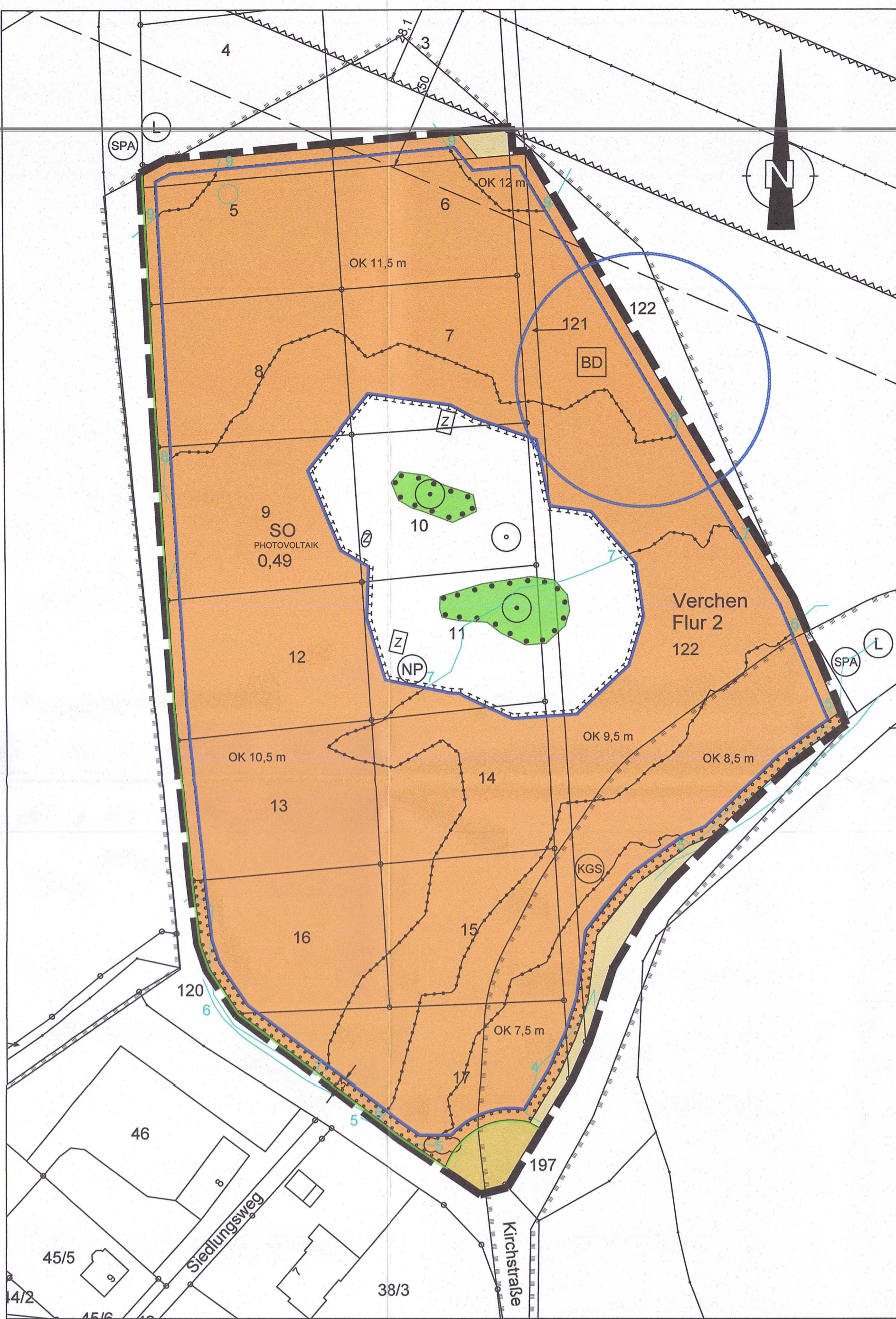
V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 01.03. durchzuführen. Sollte bei den Arbeiten festgestellt werden, dass sich in den betroffenen Bäumen Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Tierarten befinden, sind die Fällarbeiten sofort einzustellen und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 0395 57087-3235). Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Falls der Bau der Anlage aus zwingenden Gründen nicht im zuvor genannten Zeitraum, außerhalb der Bauzeit erfolgen kann, ist Brutgeschehen von Bodenbrütern zwischen dem 01. März und 31. August durch Vergrümmungsmaßnahmen zu verhindern. Zur Vergrümmung sind die Baufelder durch wiederholtes Grubbern (ab 01.03. alle 1 bis 1,5 Wochen) vegetationsfrei zu halten. Die Wiederholung des Grubbrens kann durch ununterbrochene intensive Bautätigkeit abgelöst werden.

V4 Die Fällarbeiten sind durch eine im Fledermauschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V5 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien (Zaunidechsen, Waldeidechsen, Blindschleichen, Schlingnattern etc.) zu verhindern, ist die ruderale Staudenpflege gem. Konfliktplan im August des Jahres vor Baubeginn zu machen und zu umzäunen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln.

V6 Eine Bewachung der Anlage durch Hund ist zu unterlassen.

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand 12.12.2022

- V8 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. - 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.
- V9 Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

3) Externe Kompensationsmaßnahmen

M2 Das Kompensationsdefizit wird mit dem Erwerb von 57.678 Kompensationsflächenäquivalenten des Ökokohtes MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ gedeckt. Die Reservierungsbestätigung liegt vor. Die Abbuchung der Ökokohtpunkte aus dem Ökokoht hat spätestens 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

4) Umsetzung der CEF-Maßnahmen

CEF 3 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF2 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ 0,49 Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt als Höchstmaß
z. B. Oberkante

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche

privater Weg

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünflächen Zweckbestimmung hier Feldgehölz

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlichen Festsetzungen Nr. 3.4 und 3.5
Anpflanzen: Bäume

Zaunidechsen Winterquartier i. V. m. textlicher Festsetzung 3.6

Zaunidechsen Sommerquartier i. V. m. textlicher Festsetzung 3.7

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3.2

Anpflanzen: Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung: Bäume

7. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Europäisches Vogelschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Naturpark

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

220 kV-Freileitung mit 50 m Freileitungsbereich

Bodendenkmal

Darstellungen ohne Normcharakter

Gemarkung

Flurzeichnung

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Höhe und Höhenlinie gemäß Geoportal M-V

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 10.12.2022 bis 28.12.2022 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Zusätzlich wurde der Aufstellungsbeschluss auf der Homepage des Amtes Demmin-Land bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 17.04.2023 bis 16.05.2023 durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 20.03.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.11.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Verchen“ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Verchen“ wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 18.12.2023 bis zum 26.01.2024 im Internet auf der Seite des Amtes Demmin-Land eingestellt. Zusätzlich wurden die Unterlagen während der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 26.01.2024 im Amt ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 04.12.2023 bis 26.01.2024 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-demmin-land.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

Verchen, den 29.09.2025

10. Mit Schreiben vom 18.12.2024 der oberen Verwaltungsbehörde wurde die Genehmigung versagt. Die Gemeinde hat Widerspruch zu der Entscheidung eingelegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Durchführungsvertrag und redaktionelle Änderung des Bebauungsplans und der Begründung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2025 geändert. Mit dem Abhilfebescheid vom 05.11.2025 gibt die obere Verwaltungsbehörde dem Widerspruch gegen die Versagung statt.

11. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Verchen“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 07.11.2025 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. (A2: 3534/2024-502)

12. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Verchen“ wird hiermit ausgearbeitet.

Verchen, den 10.11.2025

Verchen, den 10.11.2025

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Verchen“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.11.2025 bis 10.12.2025 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.11.2025 in Kraft getreten.

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

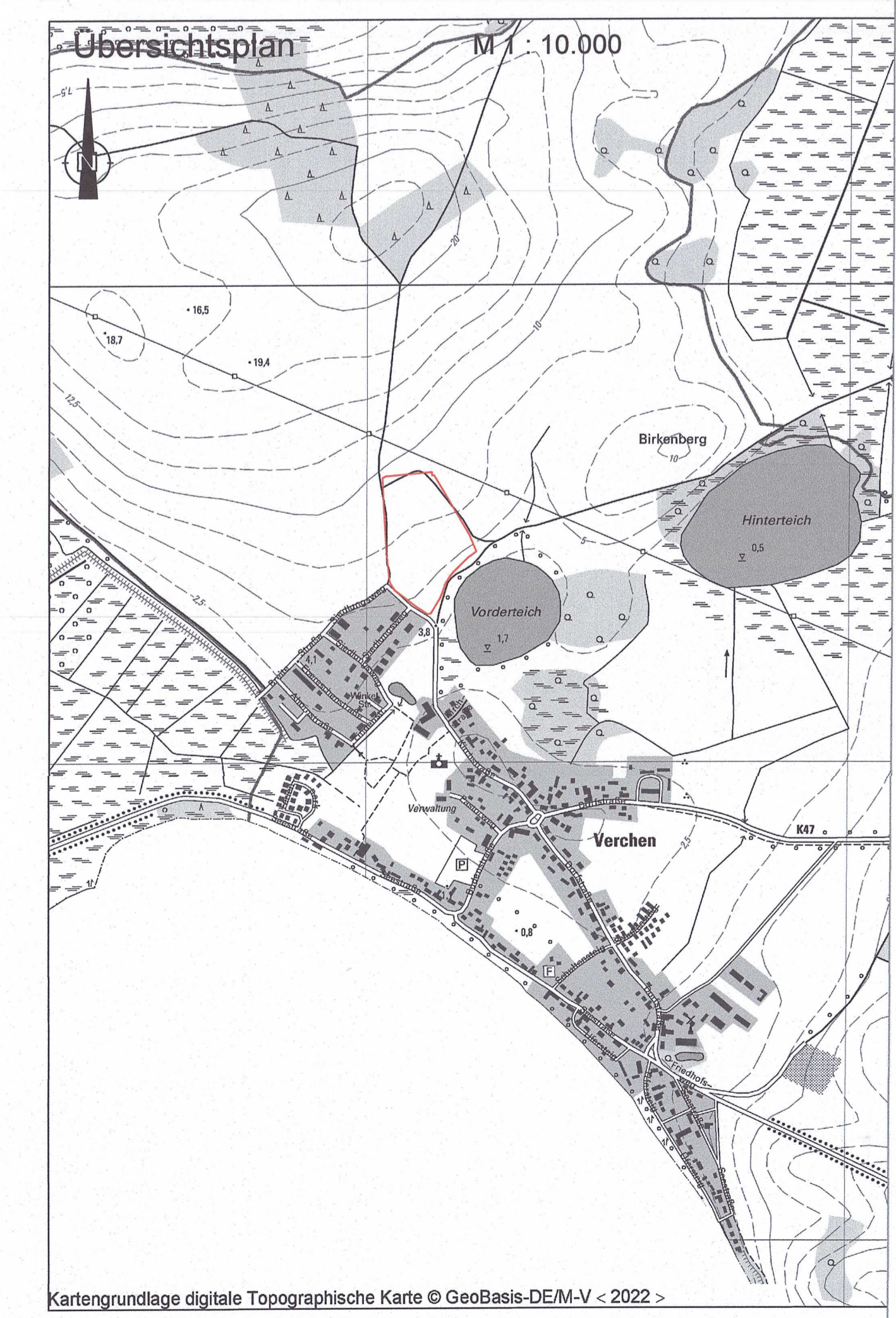
Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025

Verchen, den 10.12.2025



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Verchen" der Gemeinde Verchen
Stand: Satzung September 2024; redaktionell geändert Juli 2025